

des jeweiligen Monats auszuliefern. Sofern die Partner in begründeten Ausnahmefällen unterschiedliche Quartalsmengen vereinbaren, ist je Monat ein Drittel der Quartalsmenge zu liefern. Die Vertragserfüllung ist nur bis zum 31. Dezember des Planjahres zulässig (vom Absender verladen).

3. Vorfristige Lieferungen sind bis zur Höhe von 5 % der Monatsmenge im Rahmen der vereinbarten Jahresliefermenge zulässig. Die Zustimmung für darüber hinausgehende vorfristige Lieferungen auf die vereinbarte Jahresliefermenge gilt durch vorbehaltlose Abnahme als erteilt.
4. Überschreitet der beim Lieferer aufkommende Schrott die vereinbarte Abliefermenge, so ist über den Mehranfall ein Zusatzvertrag abzuschließen.
5. Der Lieferer darf die monatliche Liefermenge bis zu 5 % unterschreiten, unbeschadet der Regelungen der Ziff. 10.1. Die Unterschreitung muß innerhalb des folgenden Monats aufgeholt werden. Eine Unterschreitung in 2 aufeinanderfolgenden Monaten ist unzulässig.
6. Der Besteller hat dem Lieferer für die erhaltenen Schrottlieferungen Gutschriftsanzeigen zu erteilen. Die in der Gutschriftsanzeige getroffenen Feststellungen über Menge (Gewicht) und Sorte der Lieferung sind Abrechnungsgrundlage.
7. Die Ermittlung des Gewichtes der Lieferung hat beim Besteller auf regelmäßig geprüften Waagen durch verpflichtete Wäger zu erfolgen.
8. Die Lieferungen haben folgenden Qualitätsbestimmungen zu entsprechen:

Stahlschrott	- TGL 10649/01
Gußeisenschrott	— TGL 10649/02
unedler Nichteisenmetallschrott	— TGL 37666

 Material, das den Bestimmungen der Standards nicht entspricht, ist vor der Lieferung dem Besteller schriftlich anzubieten.
9. Folgende Materialien werden nur auf Grund besonderer vorheriger Vereinbarung übernommen:
 - a) Legierter Stahlschrott,
 - b) Legierter Gußeisenschrott,
 - c) Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftung nicht zumutbar ist,
 - d) Schrott, für den keine Aufbereitungsmöglichkeit besteht.
10. Für Streckenlieferungen gelten folgende Regelungen, wobei die Pflichten der Absender zur kontinuierlichen Inanspruchnahme des Transportraumes gemäß Transportverordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen und Nachfolgeregelungen nicht berührt werden:
 - 10.1. Die Streckenlieferungen haben grundsätzlich mit gleichen Mengen an allen Kalendertagen zu erfolgen. Für die Versandmengen je Schrottart an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gilt folgendes:
 - 10.1.1. Für Versender mit mehr als 600 t Monatsmenge ergibt sich die tägliche Versandmenge aus der Division der Monatsmenge durch die Anzahl der Kalendertage des Monats. Die tägliche Versandmenge ist auch an jedem Sonnabend, Sonn- und Feiertag einzuhalten.
 - 10.1.2. Versender mit einer Monatsversandmenge von

400—600 t	haben an Sonn- und Feiertagen 80 t,	an Sonnabenden 40 t,
200—399 t	haben an Sonn- und Feiertagen 60 t,	an Sonnabenden 20 t,
120—199 t	haben an Sonn- und Feiertagen 40 t,	
60—119 t	haben an Sonn- und Feiertagen 20 t	zu versenden.

Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferer unabhängig vom Vorstehenden die Vereinbarung konkreter Monatslieferpläne (Versandtage, -mengen und -Sorten) zu fordern. In allen Fällen sind Abweichungen bis zu $\pm 15\%$ je festgelegter Tagesversandmenge bzw. je festgelegter Menge für den Versand an Sonn- und Feiertagen oder Sonnabenden unbeschadet der Regelungen der Ziff. 5 zulässig. Für Abweichungen, die über diese Toleranz hinausgehen, ist Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes der abweichenden Menge zu zahlen. Darüber hinaus kann Schadenersatz (Standgelder) berechnet werden.

- 10.2. Für die Anmeldung (Planung) und Bestellung des benötigten Transportraumes ist der Lieferer verantwortlich. Der Lieferer verpflichtet sich, dem Besteller bis zum 20. Kalendertag jeden Monats das für den Folgemonat geplante Kontingent an Güterwagen Gutart Schrott (051) sowie die zu befördernde Schrottmenge schriftlich mitzuteilen.

Wird vom Lieferer Transportraum für die Gutart Schrott geplant und bestellt, jedoch für andere Gutarten verwendet, so hat der Lieferer an den Besteller eine Preissanktion von 40 M je Doppelachse zu zahlen.
- 10.3. Im Frachtbrief ist der Lieferer als Absender anzugeben mit dem Zusatz, daß die Lieferung im Auftrag des Bestellers erfolgt.
- 10.4. Alle im Streckengeschäft zum Versand gebrachten Lieferungen sind dem Besteller unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag bis 9.00 Uhr fernschriftlich bzw. fernmündlich mit Angabe von Wagen-Nr., Empfänger, Menge (Gewicht) und Sorte zu melden. Spätestens am Arbeitstag nach Wagenabgang ist dem Besteller das Frachtbrief-Doppel oder Annahmeblatt zu übersenden. Wird das Frachtbrief-Doppel oder Annahmeblatt nicht fristgemäß übersandt, so hat der Lieferer an den Besteller eine Preissanktion von 10 M je Güterwagen zu zahlen.
- 10.5. Für die Abrechnung sind die Empfängerfeststellungen über Gewicht und Sorte maßgebend.
- 10.6. Für Lieferungen im Streckengeschäft zahlt der Besteller die Fracht. Nebengebühren trägt der Lieferer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung der Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen entstehen, insbesondere Fehlfrachten, die durch Nichterreichen des Frachtberechnungsmindestgewichtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferers.
11. Soweit nicht die Lieferung im Streckengeschäft vereinbart wurde, ist der Schrott vom Lieferer zum nächstgelegenen Lager (Außenstelle, Verladestelle) des Bestellers anzuliefern und vom Besteller abzunehmen. Vor jeder Anlieferung ist der Besteller zu informieren. Für jede Anlieferung ist dem Besteller vom Lieferer ein Lieferschein zu übergeben.

Die direkte Lieferung des Schrottes zu speziellen Aufbereitungsplätzen des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist einschließlich der jeweiligen Bedingungen gesondert zu vereinbaren.
12. Beim Versand von Schrott in Eisenbahnwagen sind offene und besenreine Güterwagen zu verwenden.
13. Die gesetzlichen Preise ergeben sich für Schwarzschnitt aus der Preisliste vom 15. Mai 1975 zur Anordnung Nr. Pr. 129 (1978), für unedlen Nichteisenmetallschrott aus der Preisliste vom 30. April 1980 zur Anordnung Nr. Pr. 356.
14. Die Bezahlung der Lieferungen erfolgt vom Besteller im Überweisungsverfahren. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 c der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) gelten folgende Zahlungsfristen:

für Schwarz- und unedlen Nichteisenmetallschrott	14 Kalendertage
--	-----------------